

Welches Tierschutzgesetz möchten Tiere?

Prof. Dr. Andreas Steiger, Universität Bern

Die Wünsche an ein Tierschutzgesetz aus der Sicht der Tiere können nicht nur das Gesetz selber beinhalten, sondern umfassen auch die Vollzugsvorschriften, die flankierenden, Massnahmen und die Rahmenbedingungen, in welchen die Tierschutzgesetzgebung wirken soll. Das eidgenössische Tierschutzgesetz von 1978 hat den Tieren viele Verbesserungen gebracht, insbesondere im Vergleich zum Ausland, aber auch erhebliche Mängel gezeigt. Über diese Auswirkungen und Probleme wurde bereits an verschiedenen Stellen Bericht erstattet. Auch die Einstellung grosser Teile der Tierhaltenden, der Konsumentinnen und Konsumenten und der Gesellschaft allgemein gegenüber dem Tier hat sich stark zum Positiven gewandelt.

Für die Zukunft ist aus der Sicht der Tiere u.a. folgendes zu fordern:

1. Es sind keine Abschwächungen und Verwässerungen der bestehenden Tierschutzgesetzgebung gegenüber bisher vertretbar; in welchem Erlass bzw. auf welcher Gesetzesebene Tierschutzregelungen erfolgen, ist sekundär, wesentlich ist der Inhalt von Regelungen.
2. Es sind weiterhin griffige, verbindliche gesetzliche Bestimmungen nötig, auf Mindestanforderungen kann nicht verzichtet werden und für eine grundlegende Reform der Gesetzgebung besteht kein Anlass. Hingegen sind der traditionellen, einseitigen Gesetzesschiene mit Verboten und Geboten dringend verschiedene wichtige weitere Massnahmen und Strategien unterstützend beizufügen.
3. Verschiedene Lücken in der Tierschutzgesetzgebung sind zu schliessen: Bestimmungen zur Haltung von Pferden, Schafen, Ziegen, Heimtieren, zu züchterischen Massnahmen mit Tieren (Extremzuchten, transgene Tiere) sind neu aufzunehmen, überholte Regelungen zur Wildtierhaltung und zu Eingriffen an Tieren sind zu revidieren, die Oberaufsicht des Bundes und die Vollzugsstrukturen der Kantone sind klarer und griffiger zu gestalten.
4. Zahlreiche seit Jahren bestehende, gut begründete Empfehlungen und Forderungen der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (1993), der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (1997) und der Arbeitsgruppe Langenberger zur Neuausrichtung des schweizerischen Tierschutzrechtes (1998) in Bezug auf die Gesetzgebung und auf flankierende Strategien dazu sind ohne Verzug zu erfüllen, mehrere Empfehlungen des Europarates zum Tierschutz, u.a. zur Schaf-, Ziegen- und Straussenhaltung sowie zur Heimtierzucht, sind umzusetzen.
5. Der in der Bundesverfassung neu verankerte Grundsatz, dass der „Würde der Kreatur“ Rechnung zu tragen ist, und die 1993 von der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates sowie in zwei Volksinitiativen geforderten gesetzlichen Anpassungen, dass das „Tier keine Sache“ ist, sondern dass ihm ein Sonderstatus zugordnet wird, sind sinnvoll und griffig umzusetzen.
6. Das Instrumentarium des Anwalts für die Tiere auf Kantonsebene ist neu aufzunehmen, die Delegation von Vollzugsaufgaben und von begleitenden Massnahmen, z.B. für Information und Ausbildung, an Dritte, auch der Beizug von externem Spezialistenwissen, die Einführung von Leistungsaufträgen und von Zielvereinbarungen mit Organisationen für bestimmte Aufgaben im Tierschutzvollzug, sind zu ermöglichen; das wirksame System der Direktzahlungen für besonders tierfreundliche Haltungsformen in der Nutztierhaltung ist weiter-zuführen und dabei auftretende Vollzugsmängel sind zu beheben.
7. Auf Bundes- und Kantonsebene ist ausreichend kompetentes, gut ausgebildetes Personal für die Oberaufsicht und den Vollzug, einschliesslich der Betreuung der Bereiche Information und Ausbildung, bereitzustellen.
8. Als wichtige weitere Massnahme und als Daueraufgabe sind die Information und Ausbildung vieler Tierhaltender erheblich auszubauen, dafür sind im Sinn einer zeitgemässen Gesetzgebung wenn nötig Aufträge in die Gesetzgebung aufzunehmen; diese Massnahmen ersetzen nicht griffige Mindestanforderungen in den Tierschutzbestimmungen,

sondern unterstützen deren Durchsetzung auf der Informations- und Ausbildungsschiene, zusammen mit weiteren Massnahmen. Es geht nicht um entweder Gesetzgebung oder Information und Ausbildung, sondern um ein sowohl als auch.

9. Die Tierschutzorganisationen müssen dringend, statt sich in zeit- und geldaufwendigen Streitigkeiten in und zwischen den Verbänden zu verlieren, sich zu trennen, die Kräfte aufzusplitten und sich mit Eigenprofilierung und Eigenlob zu befassen, sich in ihrer Tätigkeit, ihrer Organisation und ihrem Auftreten untereinander und gegen aussen sehr selbstkritisch hinterfragen, sich zusammenraufen, toleranter gegenüber anderen Meinungen sein, mit dem einzigen Hauptziel im Auge: langfristig möglichst wirksam für das Tier arbeiten zu können, in Parlamenten kompetent präsent zu sein, eine kräftige, grosse, gemeinsame, glaubwürdige und fachlich kompetente Lobby für das Tier zu bilden und damit das zu tun, was die vielen Bürgerinnen und Bürger mit ihren Geldspenden und die Mitglieder von Tierschutzorganisationen grossmehrheitlich erwarten.

10. Die Medien müssen sich vermehrt, statt vorwiegend mit so genannten medienwirksamen, skandalträchtigen und gemäss ihrer Behauptung die Leserschaft interessierenden Beiträgen über einzelne Tierschutzfälle und über Kontroversen unter Tierschützern und Tierschützerinnen, neben der notwendigen Aufdeckung von Missständen im Tierschutz viel mehr mit echt informativen, fachlich kompetenten, ausgewogenen, die Leserschaft wirklich interessierenden Beiträgen über Tierhaltungs- und Tierschutzfragen befassen, die den Tierhaltenden einen Gewinn und letztlich vor allem dem Tier Verbesserungen bringen.

Die vielfältigen Wünsche an ein Tierschutzgesetz aus der Sicht des Tiers richten sich damit an sehr verschiedene Kreise und betreffen zahlreiche Tierschutzbereiche und Strategien für Verbesserungen. Tierschutz geht alle an, mitverantwortlich sind entsprechend alle.